



Sternipark - Gewaltfreiheit, Kinderschutz und Partizipation

Kinder

Sind so kleine Hände
winz'ge Finger dran.
Darf man nie drauf schlagen
die zerbrechen dann.

Sind so kleine Füße
mit so kleinen Zeh'n.
Darf man nie drauf treten
könn sie sonst nicht geh'n.

Sind so kleine Ohren
scharf, und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen
werden davon taub.

Sind so schöne Münder
sprechen alles aus.
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus.

Sind so klare Augen
die noch alles sehn.
Darf man nie verbinden
könn sie nichts verstehn.

Sind so kleine Seelen
offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen
gehn kaputt dabei.

Ist son kleines Rückgrat
sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen
weil es sonst zerbricht.

Gerade, klare Menschen
wärn ein schönes Ziel.
Leute ohne Rückgrat
hab'n wir schon zuviel.



SterniPark



Diese Anweisungen der Liedermacherin Bettina Wegner mögen heute in vielen Punkten als selbstverständlich erscheinen. 1978, als das Lied erschien, waren sie es nicht¹. Erziehung ohne Gewalt war Forderung einer Minderheit von Pädagogen, die der allgemein praktizierten "Erziehung" kritisch gegenüber standen. Es war die Forderung der Kinderhäuser und Elterninitiativen.

Dagegen stand die deutsche Erziehungstradition, die mit harter Hand Kinder disziplinierte und zurechtbog. Alexander Neill hat diesen Stil zutreffend charakterisiert: "Die Erziehung des kleinen Kindes ähnelt sehr der Dressur eines Hundes. Das geschlagene Kind wird wie das verprügelte Hündchen zu einem folgsamen, duckmäuserischen Wesen. Und wie wir einen Hund zu unseren eigenen Zwecken abrichten, so erziehen wir auch unsere Kinder. Im Kinderzimmer wie im Zwinger: die menschlichen Hunde müssen reinlich sein, sie dürfen nicht zu viel bellen, sie müssen der Pfeife gehorchen, sie müssen essen, wann es uns passt."²

"Eine Ohrfeige hat noch niemand geschadet", war die feste Überzeugung von Generationen, die in ihrer Kindheit selbst geschlagen worden waren. Und die Rechtsprechung gestand Eltern immer noch ein "Züchtigungsrecht" zu; so formulierte das oberste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof noch 1986: "Eltern haben bei der Erziehung ihrer Kinder eine Befugnis zur maßvollen körperlichen Züchtigung. Allein die Verwendung eines Schlaggegenstandes erfüllt noch nicht das Merkmal der "entwürdigenden Erziehungsmaßnahme" Ein 1,4 cm starker und in sich stabiler Wasserschlauch ist kein gefährliches Werkzeug im Sinne von StGB § 223a, wenn mit ihm auf Gesäß und Oberschenkel geschlagen wird."³

Ausgehend von einer diesem vermeintlichen Recht ablehnend gegenüber stehenden Minderheit hat sich ein Bewusstseinswandel in der Gesellschaft durchgesetzt. Viele Eltern von heute sind schon ohne Züchtigung groß geworden. Aber erst im Jahre 2000 hat der Gesetzgeber tatsächlich und keineswegs einstimmig das Gebot gewaltfreier Erziehung ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Die Zurückdrängung der Gewalt gegen Kinder ist nicht von der staatlichen Kinderpolitik und -hilfe bewirkt worden, sondern von den Eltern und Pädagogen, in deren Tradition auch SterniPark steht.

Ein besonders unrühmliches Kapitel in Bezug auf Gewalt gegen junge Menschen war bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Heim- und Fürsorgeerziehung, die Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben konnten oder durften, erleiden mussten.⁴ Diese waren in besonderem Maße rechtlos gestellt, weil sie zum einen ohnehin als "asozial" oder "verwahrlost" abgeschrieben waren, und zum anderen, weil sie keine Eltern hatten, die sich für sie interessierten oder interessieren konnten. Die Geschichte dieser Demütigungen und Gewalt ist in den letzten Jahren aufgearbeitet worden und war Anlass durch Gesetzesänderungen Betriebserlaubnisse für Jugendhilfeeinrichtungen abhängig zu machen von Konzepten zur Partizipation und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.



Mit diesen Änderungen reagiert Gesetzgebung und staatliche Jugendhilfe mit erheblicher Verspätung auf eine lange Zeit der Untätigkeit, des Wegsehens oder gar der Mitverantwortung. Die Durchsetzung der Rechte von Kindern, die Achtung ihrer Persönlichkeit und der Schutz von Kindern gegen Gewalt ist seit Jahrzehnten selbst gewählte Aufgabe vieler Träger der freien Jugendhilfe, so auch von SterniPark.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wartet, wie erwähnt seit 2000, mit dem Satz auf: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."⁵ Die Rechtspolitikerin Margot von Renesse machte bei der Verabschiedung dieser Regelung im Bundestag deutlich, dass es nicht darum geht, auf "die Eltern einzuschlagen, die ihrerseits, oft in ihrer Not, keinen anderen Weg wissen, mit Kindern umzugehen, die ihnen Schwierigkeiten machen, als mit Gewalt. Wir haben stattdessen in der Tat vor, ...ihnen dabei behilflich zu sein, andere Wege gehen zu lernen..... Es geht nicht darum, dass die Familien mehr mit der Staatsanwaltschaft oder dem Strafrecht konfrontiert werden."⁶ Es ist also im Wesentlichen ein Programmsatz, aber ein vernünftiger.

Gegenstand der aktuellen Diskussion ist weniger dieser Programmsatz als der "Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdungen", der ansetzt, wenn die Grenze der gewaltfreien Erziehung, seelischen Verletzung o.ä. weit überschritten wird.

Bettina Wegners Text macht deutlich, dass Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber Kindern nicht Selbstzweck ist; vielmehr ist sie überwiegend Mittel, die Entwicklung von Selbstbestimmung, eigener Urteilskraft des Kindes - von Rückgrat, wie es im Lied heißt - zu verhindern. Kinderschutz kann mithin ohne die Frage nach der Achtung der Rechte, der Freiheit und der Gleichberechtigung des Kindes nicht gedacht werden.

Die Achtung der Rechte des Kindes in der Kita

Für ein Konzept, dass davon ausgeht, das Kind von Anfang an in Freiheit groß werden zu lassen, sind Selbst- und Mitbestimmung der Kinder und jeglicher Verzicht auf Machtmissbrauch oder sonstiges unangemessenes Verhalten durch Erzieherinnen und Erzieher selbstverständlich.

SterniPark lebt die Gleichberechtigung des Kindes, sie ist Richtschnur des pädagogischen Handelns. Das bedeutet keinen Verzicht auf Erziehung. Aber Erziehung wirkt durch die Kraft der Zuneigung und Empathie, des Vorbilds, der Aufklärung und Überzeugung, die das klare, aber nicht verletzende Wort einschließen kann.

Dazu heißt es schon seit 1997 im Konzept von SterniPark:

"Zur Kritik ermuntern kann nur derjenige, der selbst Kritik zulässt. Daraus ergibt sich eine wesentliche Konsequenz für die Arbeit der Erzieher(innen). Die Kinder sind keine



unfertigen Menschen, die in bestimmte Richtungen dirigiert werden, sondern gleichberechtigte Partner im Zusammenleben.

Die Erzieher(innen) setzen nicht Regeln und überwachen deren Einhaltung, sondern versuchen, diese gemeinsam mit den Kindern zu entwickeln. Sie schützen zum einen die Kinder, deren Freiheit im Einzelfall eingeschränkt wird, und versuchen Kinder, die die Integrität anderer angreifen, zu überzeugen, dass sie etwas falsch machen.

‘Das kann ich schon alleine’, ist im allgemeinen ein Lieblingssatz kleiner Kinder und betrifft zunächst für Erwachsene so einfache Dinge wie das Essen und Trinken, das Anziehen und Schuhezubinden, später die Fortbewegung mit dem Fahrrad oder das Busfahren.

Was für die manuellen Fähigkeiten zutrifft, gilt auch für die Urteile und Entscheidungen. Kindern muss zugetraut werden, sich selbst für Aktivitäten wie auch für Konfliktlösungen zu entscheiden. Das ist riskant, weil natürlich auch Fehlentscheidungen getroffen werden können.

Selbständigkeit und Autonomie entwickeln sich nicht nur bei den einzelnen Kindern, sondern auch in der Kindergruppe, die zunehmend über Regeln des Zusammenlebens, über die Gestaltung des Tages entscheiden sollten.”⁷

Die Kinder in der Kita sind mit dem Ausbau der Krippen jünger geworden. SterniPark schaut schon auf eine lange Erfahrung mit Kindern, die im oder mit Ende des ersten Lebensjahres in die Tageseinrichtung kommen, zurück.

Die Gleichberechtigung des Kindes und Achtung seiner Äußerungen beginnt schon in diesem Alter - auch wenn die Kinder sich zunächst noch nicht klar verbal äußern können.

Weinen ist als Äußerung zu werten, dass etwas nicht in Ordnung ist. Die Erzieher(innen) trösten zuerst und gehen dann der Beschwerde auf den Grund. Kein Kind wird weinend allein gelassen, weil es “bockt” oder eben einmal “sehen muss, dass nicht alles nach seinem Willen geht.”

Den Kindern wird nicht das Wechseln der Windeln nach einem festen Zeitschema verordnet. Sie können den Zeitpunkt selbst bestimmen und - soweit die Bedingungen eine Auswahl zulässt - wer sie wickelt. Das ist keinesfalls riskant, alle Kinder melden sich in vernünftigen Abständen.

Im Rahmen der Eingewöhnung wird - selbstverständlich - nicht erzwungen, dass das Kind Mutter oder Vater gehen lässt.

Soweit sie für das Zusammenleben in der Gruppe oder in der Kita erforderlich sind, werden Regeln mit den Kindern festgelegt. Die moderne Bezeichnung dazu lautet



“Kinderkonferenzen”: es handelt sich indes nicht um eine Erfindung aufgeklärter Pädagogen des 21. Jahrhunderts. A.S. Neill gründete bereits 1923 in Summerhill “eine Schule mit demokratischer Selbstregierung. Alles, was irgendwie mit dem Leben der Gemeinschaft zusammenhängt wird von der Schulversammlung am Samstag durch Abstimmung geregelt. Jedes Mitglied des Lehrerkollegiums und jedes Kind, gleichgültig wie alt es ist ,hat eine Stimme. Meine Stimme hat nicht mehr Gewicht als die eines Siebenjährigen.”⁸

In den SterniPark-Kitas finden die Versammlungen nicht am Samstag statt, sondern regelmäßig morgens in den Gruppen. Sie regeln nicht alles, was mit dem Leben in der Gemeinschaft zusammen hängt. Auch in Summerhill hatte die Selbstregierung Grenzen, z.B. bei der Einstellung von Lehrern oder dem Speiseplan von Mrs. Neill . Die Grenzen, an denen Mitbestimmung von Kindern endet, werden indes ihnen gegenüber erläutert und begründet und intern immer wieder reflektiert.

Die Kinderversammlung in den Gruppen ist ein Ort des Beschwerdemanagements, das es den Kindern ermöglicht, Kritik und Unbehagen zu äußern. Dies kann dort in Gestalt eines regelmäßigen Tagesordnungspunktes “Was war gut? Was war schlecht?” ermöglicht werden.

Beschwerden können die verschiedenste Bereiche des Lebens in der Kita betreffen, z.B.

- das Essen,
- die subjektiv wahrgenommene Bevorzugung anderer Kinder und eigene Benachteiligung - “der darf immer und ich nie” -,
- die Traurigkeit über eine Verletzung oder darüber, dass das abgebende Elternteil so schnell verschwunden ist,
- der Unmut über die “Unordnung”, in der man gerade das Spielzeug nicht findet, das Nicht-Einverständnis damit,
- so viel überflüssige Kleidung anziehen zu müssen.

Beschwerden könne auch von zu Hause mitgebracht werden, z.B.

- Papa hat heute Morgen wieder solchen Stress gemacht
- ich wollte nicht das rosa Kleid anziehen
- ich darf keinen Hasen haben
- ich darf nur sechs Freunde zum Geburtstag einladen...

Aufgabe der Erzieherinnen ist es, dem jeweils Beschwerde führenden Kind zu ermöglichen, sein Anliegen so auszudrücken, dass es selbst damit zufrieden ist und die anderen Kinder es verstehen. Betreffen sie das gemeinsame Leben in der Gruppe, sollten sie in der Kinderversammlung beschlossen werden. Betreffen sie den Konflikt mit einem anderen Kind, mit diesem unter Beteiligung einer Erzieher(in). Das gleiche gilt für Beschwerden über in der Kita tätige Erwachsene. Diese Erwachsenen begründen grundsätzlich ihr beanstandetes Verhalten und räumen ein, falls die Beschwerde



berechtigt ist. Im Beschwerdemanagement unter Beteiligung mehrerer Kinder sollten gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeitet werden; die Erzieher(innen) geben keine Lösungen vor. Erweist sich ein in einer Beschwerde vorgebrachtes Problem als allgemein, sollte mit den Kindern eine Regel gefunden werden (wie wechseln wir uns beim Gebrauch eines begehrten Spielzeuges ab).

Ansprechpartner für Kinder, die eine Beschwerde nicht in der Vollversammlung bzw. einem anderen größeren Kreis äußern wollen oder können, sind die Gruppenerzieher(innen) bzw. die Kita-Leitung. Die Möglichkeit, sich an diesen zu wenden, muss allen Kindern bekannt sein. Beschwerden genießen Vertraulichkeit, soweit und solange das Kind es wünscht.

Ziel einer Beschwerde ist die Beseitigung eines als unbefriedigend empfundenen Zustands - einer Beschwer. Betrifft diese das Verhalten eines oder mehrerer anderer Kinder ist das Ziel des Managements, das die Kinder sich (wieder) vertragen können und ein als gerecht empfundener Interessenausgleich herbeigeführt wird. Ein Kind, über das ein anderes berechtigt Beschwerde führt, darf dadurch in seiner Persönlichkeit nicht angetastet werden ("nicht du bist doof, doof ist das, was du gemacht hast").

Soweit Beschwerden von zu Hause mitgebracht werden, besprechen die Erzieher(innen) diese mit den Eltern, soweit mit dem Kind nicht Vertraulichkeit vereinbart ist, und wirken darauf hin, dass Eltern diese als begrüßenswerte und ernst zunehmende Äußerung ihres Kindes betrachten, auf unberechtigte Beschwerden nicht mit Sanktionen reagieren und berechnete annehmen. Das Ganze ist aber keine Einbahnstraße. Die Eltern sind eine wichtige weitere Instanz, bei der sich die Kinder über Geschehnisse in der Kita beschweren können.

Betreffend diese Beschwerden das Verhalten von Erzieherinnen und Erziehern, stehen diese den Eltern offen und aufgeschlossen zur Verfügung. Eltern und Kinder haben keine Nachteile zu befürchten, wenn sie diese Beschwerden äußern. Soweit eine direkte Ansprache der betroffenen Erzieher(innen) von den Eltern nicht gewünscht wird, steht die Kita-Leitung zur Verfügung, die auch Vertraulichkeit und Anonymität wahrt, wenn dies von den Eltern gewünscht wird.

Erzieher als Freund und Begleiter des Kindes

SterniPark hat bereits 1997 in seinem Konzept die Rolle der Erzieherinnen und Erzieher dargestellt.

Erzieher(innen) begegnen den Kindern freundlich und nehmen sie ernst. Sie nutzen nicht ihre körperliche Überlegenheit oder die stärkere Stimme. Sie verordnen nicht, sondern besprechen die Dinge des Alltags. Auch wenn sie im Recht sind, treiben sie notwendigen Streit nicht auf die Spitze, wenn sie merken, dass das Kind diese Auseinandersetzung noch nicht bewältigen kann.



Es ist einfach, Grenzen um der Grenzen oder Grenzerfahrungen willen zu setzen und sich darüber mit dem Kind zu streiten. Und das am Ende nur deswegen, damit die eigene Autorität anerkannt wird. Viel schwieriger ist es, Kindern ihre Freiheit zu lassen und ihnen zugleich zu vermitteln, dass diese Freiheit ihre Grenzen hat, wo die Integrität eines anderen Kindes verletzt ist.

Voraussetzung dafür ist, dass das Kind selbstbewusst ist und selbst Achtung erfährt, insbesondere von den Erwachsenen.

Achtung, Toleranz, Vorurteilsfreiheit und Solidarität schließen aus, eigene Ziele mit der Faust, dem Ellenbogen und noch stärkeren Instrumenten durchzusetzen.

Erzieher(innen) indes sind keine Ersatzeltern, Pädagogik ist für sie ein Beruf. Sie verschließen zwar ihr ich nicht gegen die Kinder, aber ihre Befindlichkeiten, die sie von zu Hause mitbringen oder die sich aus Zusammenhängen außerhalb der Kindergruppe ergeben, fließen nicht in den Umgang mit den Kindern aus.

Die Erzieherinnen und Erzieher und auch die Mitarbeiter, die nicht als Pädagogen in den SterniPark-Häusern arbeiten, sind Freunde und Begleiter der Kinder.

Sie

- *sind freundlich, höflich, geduldig und hilfsbereit*
- *behandeln alle Kinder gleich*
- *trösten traurige Kinder und ermuntern fröhliche Kinder, ihre Freude mitzuteilen*
- *machen den Kindern Vorschläge statt Vorgaben*
- *hören ihnen zu und helfen ihnen, wenn nötig, ihre Gedanken zu formulieren*
- *setzen sich mit den Kindern auseinander, ohne die Stimme zu erheben*
- *beachten bei jeder Auseinandersetzung die unterschiedlichen Möglichkeiten von Kindern, Konflikte auszutragen*
- *greifen ein, wenn die Freiheit eines Kindes von einem anderen eingeschränkt wird, begründen diesen Eingriff und versuchen Konfliktlösungen zu vermitteln*
- *informieren die Kinder wahrheitsgemäß und beantworten ihre Fragen in einer verständlichen Form*
- *bestehen nicht darauf, daß Kinder ihre Meinungen übernehmen⁹*



Das Bewusstsein, in der Tradition gewaltfreier Erziehung und der Achtung der Rechte des Kindes zu stehen, gehört zur corporate identity von SterniPark. Die Verpflichtung zur Einhaltung des zitierten Konzeptes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.¹⁰ Anwendung körperlicher Gewalt oder Grobheit hat schwerwiegende arbeitsrechtliche Konsequenzen. Anderes von den Vorgaben abweichendes Verhalten von Erzieherinnen und Erziehern - z.B. das Erheben der Stimme, das Weinen lassen von Kindern, unhöfliches Eingehen oder Ignorieren von Kindern, um, nur einige Beispiele zu nennen - ist unangemessen und soll entsprechen vermieden bzw. dann, wenn es auftritt korrigiert werden.

Deshalb ist der Umgang mit den Kindern, die Achtung ihrer Rechte und ihrer Individualität Gegenstand ständiger gemeinsamer Reflexion und Diskussion im Gruppenteam wie auch im Team jeder Kindertageseinrichtung. Soweit dabei Probleme auftreten, die in der jeweiligen Gruppe nicht zu lösen sind, werden das trügereigene Qualitätsmanagement und die Fachberatung zu Rate gezogen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei zum einen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Scheu zu nehmen, etwaige Probleme oder Unzulänglichkeiten im Umgang mit den Kindern einzuräumen, zu reflektieren und zur Diskussion zu stellen. Leitungen und Fachberatung sind angehalten, ein entsprechend offenes Klima zu schaffen im Bewusstsein, dass auch professionelle Pädagogen nicht fehlerfrei arbeiten können.

Gleichzeitig ist einem Korpsgeist entgegenzuwirken, in dem problematischer Umgang von Kolleginnen und Kollegen nicht problematisiert oder gar unter den Teppich gekehrt wird, weil "das jedem einmal passieren kann".

Die Gefahr eines nicht angemessenen Umgangs von Pädagogen mit Kindern steigt mit der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schon lange zurück im vergangenen Jahrtausend - im Jahre 1975 - forderte die Sachverständigenkommission, die für die Bundesregierung einen Familienbericht erarbeitete, hinsichtlich der Tageserziehung für Kinder unter drei Jahren, "dass solche Einrichtungen bestimmten Bedingungen zuverlässig genügen: Es müssen in ihnen Dauerpflegepersonen in genügender Zahl, hinreichend ausgebildet und unter Voraussetzungen, die ihre Berufszufriedenheit sichern, vorhanden sein; darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass es sich um sehr kleine Gruppen handelt"¹¹

Solche Bedingungen sind in Hamburg nach wie vor nicht gegeben soweit Träger für die Finanzierung ihrer Arbeit auf das Kita-Gutschein-System angewiesen sind und nicht Eltern mit zusätzlichen Kosten belasten. Darauf hat SterniPark mit anderen Trägern seit Beginn seiner Arbeit hingewiesen. SterniPark betrachtet es als ständige Verpflichtung, sich entsprechend für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen einzusetzen.

Der Verweis auf diese Bedingungen bedeutet indes keinen Freibrief für Erzieherinnen und Erzieher, der ungedulden und unangemessenen Umgang entschuldigt. Die Fachkräfte wissen bei der Berufswahl um die Schwierigkeiten und Herausforderungen ihres Berufes bzw. erfahren dies an guten Fachschulen oder Hochschulen im Laufe ihrer Ausbildung.



Anstrengende Rahmenbedingungen sind aber ein Gesichtspunkt, der in die Reflexion der eigenen bzw. gemeinsamen Arbeit immer wieder einzubeziehen ist, insbesondere unter der Fragestellung, wie sich anbahnende Überforderungssituationen erkennen lassen und Hilfestellung organisiert werden kann.

Für Kinder in Tageseinrichtungen ist - neben den dort bereits getroffenen Vorkehrungen - der wirksamste Schutz die Aufmerksamkeit der Eltern. Dies gilt im Übrigen nicht nur für das Geschehen in der Kita, sondern auch sonst im Umfeld der Familie.

“Man kann nicht alles glauben, was Kinder erzählen”, “Kinder haben viel Fantasie”, “das wird schon nicht so gewesen sein” sind gängige Vorurteile über Berichte, die Kinder zu Hause (oder in der Kita) geben). Und umgekehrt gibt es die Eltern, die jedes Wort ihres Kindes für wahr halten nach der Devise “Mein Kind lügt nie” - wohl wissend, dass die meisten Erwachsenen im Laufe eines Tages diverse Male die Unwahrheit sagen.

Um die Rechte der Kinder zu wahren, sie vor Machtmissbrauch zu schützen, aber auch den Erzieherinnen und Erziehern gerecht zu werden, ist sorgsamer Umgang mit den Berichten der Kinder geboten. Dies sollte Gegenstand der Diskussion mit den Eltern auf den Elternabenden und bei Bedarf auch in den Einzelgesprächen sein. Es verbietet sich dabei, Berichte von Kindern, denen man keinen Glauben schenken will, in das Reich der Phantasie zu verweisen. Häufig ergibt sich schon durch eine klärende Nachfrage eine befriedigende Antwort. Dabei sind die Erzieherinnen und Erzieher darauf verwiesen, den Sachverhalt nicht treffend wiedergebende Erzählungen dem Kind nicht anzulasten, sondern nach Ursachen zu fragen. Soweit Vorwürfe sich erhärten, sind sie von der Leitung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Qualitätsmanagements und der Fachberatung zu klären. Betreffen Berichte über unangemessenes Verhalten die Leitung der Kita selbst oder gibt es dafür Anhaltspunkte, sind Mitarbeiterinnen, die davon Kenntnis erhalten, verpflichtet, die jeweilige Vorgesetzte der Leitung einzuschalten, die für Aufklärung sorgt. Die Eltern (und gegebenenfalls auch Kinder) werden über diese Beschwerdemöglichkeit aufgeklärt.

Gewalt unter Kindern



Noch bevor der Bundestag das Verbot körperlicher Bestrafung durch Eltern beschlossen hatte, formulierte SterniPark in seinem Konzept: *“Achtung, Toleranz, Vorurteilsfreiheit und Solidarität schließen aus, eigene Ziele mit der Faust, dem Ellenbogen und noch stärkeren Instrumenten durchzusetzen.”* Erklärend und ergänzend wird Theodor W. Adorno zitiert: *“Ich möchte im Grunde mit Erziehung zur Entbarbarisierung nichts anderes, als dass noch der letzte Halbwüchsige auf dem Lande sich geniert, wenn er - was weiß ich - einen Kameraden in einer rohen Weise anstößt oder gar gegen Mädchen sich brutal benimmt: ich möchte, dass die Menschen durch das Erziehungssystem zunächst einmal mit dem Abscheu vor der physischen Gewalt durchtränkt werden.”*¹²

Ein gewaltfreier Umgang von Kindern miteinander ist Ergebnis des pädagogischen Prozesses. Denn es ist für Kinder zu naheliegend, in Konflikten körperliche Überlegenheit, so man sie hat, auszunutzen, insbesondere dann, wenn die Kommunikationsfähigkeiten noch nicht so weit entwickelt sind, dass das Kind sich mit anderen voll umfänglich verbal austauschen und gegebenenfalls auf einen Interessensausgleich verständigen kann.

Für die Kinder gilt dabei von Anfang an die Regel, untereinander nicht Gewalt anzuwenden. Es ist eine der wenigen Regeln, die die Kinder sich nicht im Rahmen der Partizipation selbst geben. Sie finden sie vor, weil sie selbstverständlich ist.

Die Durchsetzung indes gelingt nicht allein auf dem Weg des Einschreitens und der Ermahnung durch die Erzieher(innen). Erforderlich ist zunächst ein Blick für die Ursachen von Konflikten und Gewalt.

Entscheidend für Konfliktlösungen sind zum einen die Kommunikationsmöglichkeiten. Wer miteinander reden und sich verstehen kann, kann leichter, aber auch nicht immer einen Interessenausgleich finden. Sind diese Möglichkeiten noch eingeschränkt, kommt dem Vorbild große Bedeutung zu. Die Erzieherin zeigt den Kindern, die um etwas streiten, einen Weg auf, wie beide friedlich mit der Situation umgehen können.

Von besonderer Bedeutung ist weiter die Entwicklung von Empathie, also der Fähigkeit von Kindern, sich in den jeweils anderen, seine Situation und seine Gefühle hineinzuversetzen. Kinder bemerken, wenn andere Kinder traurig oder fröhlich sind, sie bemerken auch die Reaktion, wenn sie dem Gegenüber Schmerzen zufügen. Sie haben die Fähigkeit darauf angemessen zu reagieren, z.B. durch Trösten - oder bei positiven Empfindungen - durch gemeinsames Lachen und Freuen. Dieses Teilen von Gefühlen stärkt das Bewusstsein dafür, dem anderen Kind kein unangenehmes Gefühl zu verschaffen: ich unternehme nichts, für das ich dann den anderen trösten muss - unter Umständen verbunden mit den Empfindungen: auch ich möchte nichts erfahren, wofür ich dann Mitgefühl erwarte.

In einem weiteren Schritt wird aus der Entwicklung von Empathie die Erziehung zur Friedfertigkeit. Sie ist einerseits Entwicklung von Erkenntnis: Gewalttätige Konfliktlösungen taugen nichts; jeder Konflikt lässt sich ohne Gewalt lösen. Und



andererseits ist sie Werteerziehung - Gewalt schickt sich nicht. Allgemein nicht - und wie Adorno formuliert: auf keinen Fall gegen Mädchen - oder später - gegen Frauen.

Gewalterfahrungen betreffen oft vermeintliche Außenseiter. Kinder, die neu in eine bestehende Gruppe kommen, stehen in der Gefahr der Ausgrenzung bzw. sind selbst gefährdet, sich einen Platz durch aggressives Verhalten zu erwerben. Deshalb ist der Integration dieser Kinder in die Gruppe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das gleiche gilt für Kinder, die nicht besonders kräftig sind oder die in anderer Form benachteiligt sind.

Auch wenn die Regel der Gewaltlosigkeit von außen gesetzt ist, wird die Umsetzung so weit wie möglich in die Hand der Kinder gelegt. Jedes Kind achtet darauf, dass sie eingehalten wird und schaltet sich bei einer Verletzung ein. Konsequenzen für Regelverletzungen werden gemeinsam erörtert und festgelegt.

Auch wenn Ziel ist, das Kinder gemeinsam einen Ausgleich finden, schreiten die Erzieher(innen) natürlich bei unmittelbarer Gefährdung von Kindern ein.

Dabei bestrafen sie kein Kind, sondern geben den Kindern, die in einer Situation „Täter“ sind und Kindern die „Opfer“ sind Trost und Schutz und klären anschließend ruhig und kindgerecht die Situation gemeinsam auf. Ordnungsmaßnahmen gegen das Regelverletzende Kind wie „Stillsitzen“ auf einem Stuhl u.ä. sind keine pädagogische Maßnahme und kommen nicht in Betracht.

Achtung der Rechte des Kindes außerhalb der Kindertageseinrichtung

Immer wieder kommen in Deutschland Kinder durch Misshandlungen oder Vernachlässigung, die ihnen ihre Eltern zufügen, zu Tode. Diese Fälle finden große mediale Aufmerksamkeit. Sie werden zum Instrument in der parteipolitischen Auseinandersetzung. Und sie fördern einen Generalverdacht gegen Eltern. Dabei wäre das Gegenteil angebracht - die Gewissheit, dass in den allermeisten Fällen Kinder am besten - nebst SterniPark-Kita - in den Händen ihrer Eltern aufgehoben sind oder wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“¹³

Zur Frage, wann denn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, gibt das Gericht eine Orientierung: „Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Klarstellend wird ergänzt: „Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.“¹⁴ Diese (2014 zuletzt formulierte) Orientierung für die Kinder-



schutzdiskussion ist nicht unumstritten; einige kritischen Stimmen meinen, dass damit die Kinderrechte nicht hinreichend berücksichtigt werden. Tatsächlich ist es nur ein vernünftiger Appell zum Kinderschutz mit Augenmaß und Respekt vor der Erziehungs-kompetenz und -leistung von Eltern, die nicht immer fehlerfrei sein kann.

Die Eltern vertrauen ihr Kind der Kindertageseinrichtung an - entsprechend vertraut die SterniPark-Kita auch den Eltern und strahlt dieses Vertrauen aus. So wird ein Klima erzeugt, in dem offen über alle pädagogischen Fragen miteinander gesprochen werden kann, auch über Probleme im Umgang mit dem Kind. Informationen, die Eltern den Fachkräften in der Kita anvertrauen, unterliegen strengem besonderen Vertrauensschutz.

Sehr viele Eltern wählen eine SterniPark-Kita, weil sie vom dort verfolgten Konzept überzeugt sind und den Erziehungsstil, der den Kindern weitgehend Freiheit lässt, selbst praktizieren. Daneben gibt es andere Eltern, die ihr Kind aus anderen Gründen zu SterniPark geben, sei es wegen der Nähe zur Wohnung, wegen der zahlreichen Angebote usw. Von einigen wird zu Hause ein Erziehungsstil praktiziert, der die Kinder mehr einengt und reglementiert und gelegentlich auch rigidere Erziehungsmethoden anwendet, in seltenen Fällen sogar das Gebot gewaltfreier Erziehung nicht durchgehend beachtet.

Fachkräfte bei SterniPark sind keine pädagogischen Alles- und Besserwisser und Zensurenverteiler für Eltern- und Kinderverhalten, sondern Fachleute. Sie überzeugen durch Kompetenz, Vorbild und Argumente. Sie zeigen, wie man im täglichen Umgang Kinder partizipieren lässt, ihnen möglichst viel Freiraum für die Entwicklung der eigenen lässt. Sie sprechen unangemessenes Verhalten, überzogenen Reglementierung durch Eltern mit diesen ohne Vorwurfshaltung an und werben für Alternativen.

Sie sind darüber hinaus sensibel für Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, gehen diesen nach aber versuchen auch vorzubeugen.

Für die Vorbeugung ist die Kenntnis der Ursachen von roher körperlicher Gewalt und Vernachlässigung erforderlich.

Eine der ersten Veröffentlichungen die der Gewalt gegen Kinder 1975 den Kampf ansagte, verweist auf die Erkenntnis, dass Gewalt in der Erziehung sich über Generationen fortgepflanzt hat: "Denn Gewalt in den zwischenmenschlichen Beziehungen ist die Regel, die die Erwachsenen selbst leidvoll erfahren haben, von der sie auch gelernt haben, dass sie ein sehr brauchbares Mittel darstellt, um Macht zu sichern, und sei es nur ein bisschen Macht über die eigene Frau, das eigene Kind."¹⁵

Die Tradition, dass Kinder (auch) mit Gewalt erzogen werden, dürfte in den letzten Jahrzehnten zumindest in Deutschland gebrochen worden sein; gleichwohl gibt es weiterhin Eltern, die als Kind noch Gewalterfahrungen gemacht haben. Hinzu kommen Eltern aus anderen Kulturkreisen, in denen eine Abkehr vom vermeintlichen "Züchtigungsrecht", das beispielsweise der amtierende Papst auch noch vertritt ("aber mit Würde"), noch nicht vollzogen ist.



Eine weitere mögliche Ursache für Gewalt gegen Kinder sind Stress und beengte Verhältnisse (Wohnen, Einkommen) und Überforderung. Nach wie vor ist nicht jedes Kind Wunschkind und Ergebnis bewusster Familienplanung, passt u.U. noch gar nicht in das Leben der u.U. auch noch jungen Mütter bzw. Eltern. Schließlich entwickeln neue Lebens(abschnitts)partnerschaften eine gewisse Brisanz für Kinder, die vom neuen Partner nicht angenommen werden. Diese Benennung von Risikofaktoren bedeutet keine Stigmatisierung. SterniPark ist sich bewusst, das auch ohne solche schwierige Bedingungen Kinder zu Schaden kommen können.

In Gesprächen vor der Aufnahme des Kindes machen sich die Kita-Leitung bzw. die Erzieher(innen) der Gruppe ein Bild der Lebensbedingungen und des Erziehungsstils der Eltern; die Ablehnung körperlicher und seelischer Gewalt gegen Kinder und von Kindern untereinander wird erörtert. Es ist auch Gegenstand der Besprechung auf Elternabenden, auch wenn die Eltern dies als überflüssig ansehen.

Die Erzieher(innen) stehen Eltern in Überforderungssituation stets zur Beratung und Unterstützung zur Seite. Auch in den (seltenen) Fällen, in denen der Besuch der Kindertagesstätte auf eine gerichtliche Auflage oder den dringenden Wunsch eines Jugendamtes zurückgeht, steht die, die Erziehungskraft der Familie fördernde Unterstützung im Vordergrund, nicht die Kontrolle.

Soweit Kinder mit sichtbaren Verletzungen in die Kita kommen, werden in der Regel die Eltern darauf hinweisen und erklären oder das Kind selbst Auskunft geben. Nicht plausible Erklärungen oder Häufung von Verletzungen sowie besonders schwerwiegende körperliche Schädigungen werden mit den Eltern problematisiert. Nicht sichtbar sind seelische Verletzungen, die sich in plötzlichen Verhaltensänderungen, Traurigkeit und Rückzugstendenzen zeigen können. Solche Entwicklungen werden ebenfalls wahrgenommen und, soweit sie sich nicht als vorübergehend zeigen, mit den Eltern besprochen, um Ursachen zu ermitteln. Zum äußeren Erscheinungsbild gehört auch, ob das Kind alters- und jahreszeitangemessen gekleidet ist. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ökonomischen Möglichkeiten von Eltern das jeweilige Budget für Kleidung begrenzen.

Durch Gespräche mit den Kindern wie auch mit den Eltern erhalten die Fachkräfte Einblick in die familiäre Situation. Diese Kenntnisse unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. Für die Vermeidung etwaiger Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung sind häufige Erkrankungen von Kindern bzw., Eltern, sichtbare Überforderungssituationen, erkennbare Probleme mit Alkohol oder Drogen, nicht erklärbares aggressives Verhalten, Verlust der Wohnung.

Bestehen danach Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden die in Anlage dargestellten Schritte unternommen. ¹⁶

Die Fachdiskussion über Kinderschutz wird weitergehen; es wird neue Erkenntnisse geben. Insofern ist Fortbildung für die Erzieherinnen selbstverständlich; sie findet regelmäßig intern, beispielsweise auf den zwei Mal im Jahr stattfindenden Seminaren jeder Kindertagesstätte - und extern statt. Neue Mitarbeiterinnen werden mit dem Stand der Debatte im SterniPark und dem hier vorgelegten Konzept vertraut gemacht.

Sexualität, Zuwendung und Missbrauch

Sexualität ist Quelle von Lebensfreude. Sie findet einvernehmlich zwischen gleichberechtigten Partnern statt. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit und an Kindern sind niemals gleichberechtigt. Kinder sind gegenüber Erwachsenen unterlegen und wehrlos. Sexuelle Gewalt, ob gegenüber Kindern oder Erwachsenen ist die Fortführung und Zuspitzung alltäglicher Gewalt. Der beste Schutz gegen sexuellen Missbrauch ist die Erziehung zu selbstbewussten und selbstbestimmten Persönlichkeiten, die den Umgang mit dem eigenem Körper und Sexualität miteinbezieht. Dem trägt die Begleitung der Kinder in SterniPark-Kitas seit langem Rechnung. Im pädagogischen Konzept heißt es unter der Überschrift *“Sich-Selbst-Kennenlernen”* dazu:

“Die Neugier des Kindes bezieht sich alles, selbstverständlich und ganz besonders aber auch auf den eigenen Körper.

Der Umgang mit diesem Körper ist Kindern lange verboten worden. Die Vorstellung, dass Kinder keine eigene Sexualität, keine Lust an sich selbst haben, ist spätestens seit Sigmund Freud widerlegt. Trotzdem hat sie sich noch lange gehalten - teilweise bis heute.

SterniPark lehnt nach wie vor jede Einschränkung von Kindern in diesem Bereich ab. Ausgenommen sind nur Formen der Entfaltung, bei denen Kinder sich selbst gefährden oder keine Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen anderer Kinder genommen werden. Die Kinder laufen also nackt herum, wenn sie möchten. Sie dürfen gemeinsam baden, sich in Kuschelecken zurückziehen. Und Fragen aus dem Gebiet der Sexualität werden genauso wahrheitsgemäß beantwortet wie andere Fragen auch.

Diese Freiheit ist für SterniPark unverzichtbar, weil es um die Entwicklung des Selbstbewusstseins geht. Nur Kinder, die ein ungebrochenes, positives Verhältnis zu ihrem eigenen Körper haben, sind mit sich selbst zufrieden.”

Und mit Blick auf Mädchen wird festgestellt:

“Mädchen werden starke Mädchen, wenn sie Weiblichkeit nicht als Nachteil und Unterlegenheit empfinden, sondern ihren Körper kennen und mögen, wissen und erfahren, dass nur sie darüber zu bestimmen haben und niemandem zur Verfügung stehen müssen.”



So berechtigt das Anliegen ist, Kinder insbesondere vor sexuellen Übergriffen zu schützen, so verfehlt wäre es, von einer solchen offenen Sexualerziehung abzurücken. Sexueller Missbrauch braucht das Klima des "Unaussprechlichen", dessen, was zwischen einem Erwachsenen und einem Kind" zum Geheimnis gemacht werden kann. Tabuisierung und Verschweigen von Sexualität nützen den potentiellen Tätern, nicht den Kindern.

Zu schützen ist das Kind vor Übergriffen, nicht vor Zuwendung. Kinder haben das Bedürfnis nach Geborgenheit, nach Trost, wenn sie sich verletzt haben, nach Sport, Balgen und Toben. Es ist selbstverständlich, dass Eltern ihre Kinder auf den Arm nehmen, mit ihnen kuscheln, tröstend streicheln, es fangen oder auf den Arm nehmen. All dies machen auch Erzieher(innen) in der Kita.

Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer Intimsphäre. Sie dürfen in der Kita nackt herum laufen, wenn es warm genug und ihnen danach ist. Es ist aber auch unbedingt zu akzeptieren, wenn sie es nicht mögen. Das gilt auch für das Wickeln kleiner Kinder. Jedes Kind hat ein Recht am eigenen Foto; Aufnahmen von unbedeckten Kindern beim Planschen, Umkleiden, Spielen u.ä. werden grundsätzlich nicht gemacht.

Übergriffe gehen nicht nur von Erwachsenen aus, auch im Umgang von Kindern miteinander können sie vorkommen, z.B. wenn Kinder sexuell orientierte Spiele vornehmen, ihre Körper betrachten u.ä. Die Erzieherinnen unterbinden Spiele und Interaktionen, die von einem der beteiligten Kinder als unangenehm oder Eingriff in die Intimsphäre betrachtet werden könne. Solche Eingriffe werden grundsätzlich altersgemäß erklärt und begründet..

Frühere Elterngenerationen haben ihre Kinder insbesondere vor dem "Mitsnacker" gewarnt, als Kinderlied gibt es die früher heimlich gesungene Geschichte vom Mann, der - Banane, Zitrone - an der Ecke steht und Mädchen anspricht. Die erste staatliche Veröffentlichung zum Thema, eine Broschüre "Hab keine Angst", 1976 zusammengestellt im Auftrag der Innenminister, schürt auch die Angst vorm "fremden Mann" (Frauen kamen als Täter nicht in Betracht). Die Welt wurde in schwarz und weiß unterteilt: "Reden wir erst mal über die Guten ... Mutter und Vater" auf der einen und auf der anderen: "Was macht ein Mann, der keine Frau hat? Er macht sich, wenn er böse ist, an Jungen und Mädchen heran." Ratschlag der Broschüre für solche Fälle: "Wenn Du einem Sittenstrolch begegnest, nichts wie weg."¹⁷

Es ist richtig: es gibt fremde Täter, weit überwiegend Männer, die Kindern als Unbekannte auf Spielplätzen u.ä. gegenüber treten, ihre Geschlechtsteile entblößen oder gar weitere sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen, sie im schlimmsten Fall entführen und töten. Deshalb ist jede Kindertagesstätte so geschützt, dass kein Unbefugter Zugang hat. Bei Ausflügen, sonstigen Aufenthalten mit den Kindern im Freien, Besichtigungen, gilt diesen die volle Aufmerksamkeit der Erzieher(innen); diese vergewissern sich durchgehend, dass alle Kinder noch anwesend sind ohne die Kinder dabei zu beunruhigen und auf etwaigen Entdeckungsreisen unnötig einzuschränken. Zudem wird das Verhalten gegenüber fremden mit den Kindern altersgemäß besprochen. Die Kinder



werden zum einen ermuntert, Menschen, die sie nicht kennen, höflich und aufgeschlossen gegenüber zu treten, gleichzeitig aber angehalten, ihnen auf keinen Fall zu folgen und entsprechende Aufforderungen sofort zu berichten.

Der Fingerzeig auf den fremden Mann entspringt einem Muster, mit dem Kindern immer schon Angst gemacht wurde, und kultiviert zudem Fremdenfeindlichkeit, die den europäischen Gesellschaften, ganz besonders der deutschen, lange eigen war.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs verstellte diese Zielrichtung lange den Blick dafür, dass die Mehrheit der Täter aus dem Nahbereich, der Familie oder deren Umfeld kommen. Solange alltägliche Gewalt gegen Kinder üblich war oder zumindest toleriert wurde, wurde über sexuelle Übergriffe in diesem Bereich häufig der Mantel des Schweigens gehüllt; gleiches gilt für den Missbrauch in von der Familie geschätzten und geachteten Institutionen (kirchliche Jugendarbeit, Internat). Eine besonders bedrückende Rolle spielten dabei häufig Mütter, die ihren Töchtern nicht glauben oder nicht glauben wollten, weil nicht sein kann was nicht sein darf oder aber die eigene Tochter gar als Konkurrentin betrachtet wurde.

Inzwischen hat sich im Zuge der Ächtung allgemeiner Gewalt gegen Kinder, der Diskussion über "Väter als Täter" wie auch der Aufdeckung von Missbrauchshandlungen in Familien und Institutionen das Bewusstsein verändert und die Aufmerksamkeit deutlich erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder, die nach den oben skizzierten Grundsätzen zu einem Selbstbewusstsein für den eigenen Körper und sexuelle Selbstbestimmung erzogen werden, über sie beeinträchtigende sexuelle Handlungen berichten werden. Solche Berichte sind ernstzunehmen (siehe oben zur Glaubwürdigkeit von Kindern) und zu bewerten. Es ist zu differenzieren zwischen berichtetem Verhalten von Erwachsenen, dass als unangemessen oder unangenehm empfunden wird (Tante xy hat mich geküsst, mich auf den Schoss genommen und ich mochte das nicht), und solchem, dass die Integrität und Intimsphäre des Kindes beeinträchtigt (Berührung an den Geschlechtsteilen und weiteres). Unangemessen und als unangenehm empfundenen Verhalten sollte mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden; dem Kind sind Erklärungen zu geben, warum der betreffende Erwachsene sich so verhalten hat/haben könnte; das Kind soll ermuntert werden, Ablehnung deutlich zu machen.)

Insbesondere sehr kleine Kinder werden noch nicht berichten können, bei ihnen aber auch bei älteren Kindern kommt es zum Schutz vor Missbrauch auf die Beobachtung an. Anhaltspunkte können sich ergeben aus Spuren am Körper des Kindes (man beachte aber den Anspruch des Kindes auf Achtung der Intimsphäre - s.o.), und aus Verhaltensänderungen (plötzliche, sonst nicht erklärliche Rückzugstendenzen, Abwehr gegen jede körperliche Berührung, Abwehr oder Anzeichen von Angst gegenüber bestimmten Erwachsenen oder Erwachsenen allgemein, Essstörungen, nicht mit der Altersentwicklung erklärliche Äußerung von Schamgefühlen, stark an erwachsenem Sexualverhalten orientiertes Auftreten bzw. Äußerungen).

Berichte über Eingriffe in die Integrität und Intimsphäre wie auch Anhaltspunkte werden mit den Eltern mit dem Ziel der Sachverhaltsaufklärung besprochen, das Ergebnis dokumentiert. Verbleiben Zweifel, werden diese mit der Kitaleitung besprochen; das weitere Verfahren folgt analog den Verfahrensschritten bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Pädagogische Institutionen sind nicht davor gefeit, dass die dort tätigen sich unangemessen oder gar missbrauchend den Kindern nähern. Bei SterniPark hat es in fünfundzwanzig Jahren wegen einer sorgfältigen Personalauswahl, die einen Blick auf die bisherige Entwicklung der Bewerber(innen) wirft und nachfragt, keinen einzigen entsprechenden Fall gegeben.

SterniPark überlässt es, wie oben bereits dargelegt, den Kindern, wann und von wem sie sich wickeln lassen wollen, so dass dort Fehlverhalten von Betreuungspersonen ausgeschlossen werden kann. Im Krippenbereich ist jede Gruppe doppelt besetzt, so dass eine wechselseitige Vergewisserung stattfindet. Das Beschwerdemanagement für Kinder ermöglicht es jedem Kind, das sich von einer Erzieher(in) körperlich unangemessen berührt fühlt, dies mit der Kita-Leitung zu besprechen. Unangemessen ist dabei jeder Körperkontakt, der vom Kind nicht erwünscht wird.



SterniPark

SterniPark: Verfahrensablauf und Arbeitsschritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Schritt 1:

Wahrnehmen und Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen

Jeder interne und externe Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung wird ernst genommen und sorgfältig dokumentiert.

Die MitarbeiterInnen nehmen gewichtige Anhaltspunkte wahr und unterscheiden diese von anderen pädagogischen Problemen.

Zur Beurteilung der Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung orientieren sich die MitarbeiterInnen an der – von der Behörde in Hamburg verwendeten – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, auch wenn sie nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen erfasst und pauschalierend ist:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Wohnsituation

SterniPark

Empfehlungen an die MitarbeiterInnen im Verdachtsfall:

- Ruhe bewahren – besonnen handeln
- Achtsam zuhören und beobachten
- Das (mögliche) Opfer schützen
- Beobachtungen/Eindrücke und die Berichte vom Kind sorgfältig dokumentieren

Schritt 2:

Die Leitung informieren

Die pädagogische MitarbeiterIn informiert unmittelbar die Kita-Leitung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Damit wird „Gerede“ im Team vermieden.

Schritt 3:

Einschaltung der erfahrenen Fachkraft

Die Kita-Leitung nimmt Kontakt mit der SterniPark-Kinderschutzbeauftragten auf. Ebenso informiert sie über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Bereichsleitung und die Referentin für Qualitätsmanagement.

Ein Termin zur gemeinsamen Risikoabschätzung wird mit der Kinderschutzbeauftragten vereinbart.

Schritt 4:

Gemeinsame Risikoabschätzung

Die erfahrene Kinderschutzbeauftragte wird mit der Leitung, aufgrund der Schilderungen der Leitung und der vorliegenden Dokumentation, eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Es wird geprüft, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und ob bzw. welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

In Verantwortung der Kinderschutzbeauftragten liegt die Vorbereitung eines internen Beratungs- und Hilfeplanes, der transparent macht, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Die Leitung wirkt bei der Vorbereitung des Beratungs- und Hilfeplanes mit.

Schritt 5:

Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Das Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten führt die Kita-Leitung. Die Kinderschutzbeauftragte kann, muss aber nicht an dem Gespräch anwesend sein.

Die Grundlage für das Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten ist der mit der Kinderschutzbeauftragten erarbeitete Beratungs- und Hilfeplan.

Das Gespräch hat zum Ziel, den Sachverhalt weiter aufzuklären, etwaige Missverständnisse auszuräumen, die Familie über die Gefährdungseinschätzung zu informieren und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.



Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind, entscheidet die Kinderschutzbeauftragte über weitere Schritte; z.B. eine Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes oder des Gerichts. Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren.

Schritt 6:

Aufstellung eines Beratungs- und/oder Hilfeplanes mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten

Im Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten werden Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen besprochen und Hilfeverständnis entwickelt. Entwicklungsbedarfe des Kindes werden in den Mittelpunkt gestellt. Es werden verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme entwickelt. Diese werden mit einer klaren Zeitstruktur hinterlegt.

Das Gespräch und die getroffenen Absprachen werden protokolliert und von den Sorgeberechtigten und der Leitung unterzeichnet.

Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Leitung und der pädagogischen MitarbeiterIn mit den Eltern/Sorgeberechtigten soll hier hervorgehoben werden.

Schritt 7:

Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Die Einrichtung begleitet die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans über einen zu definierenden Zeitraum. Die Einrichtung schätzt die Veränderungen/Effekte ein und nimmt ggf. Änderungen vor. Erfolgs- wie Abbruchkriterien werden von der Einrichtung definiert.

Wenn die Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht wurden, führt die Leitung der Einrichtung erneut ein Gespräch mit den Eltern/anderen Sorgeberechtigten, um die Situation weiter zu stabilisieren.

Das Gespräch wird protokolliert und von der Leitung und den Sorgeberechtigten unterzeichnet. Die pädagogischen MitarbeiterInnen dokumentieren weiterhin die Beobachtungen sorgfältig.

Schritt 8:

Gegebenenfalls Durchführung einer erneuten Risikoabschätzung

Im Falle einer unzureichenden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der erfahrenen



Kinderschutzbeauftragten notwendig. Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprache über das weitere Vorgehen werden festgelegt und protokolliert.

Es erfolgt möglicherweise eine Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Weiterhin sind Beobachtungen über die Erfolge/Misserfolge zu dokumentieren. Die kooperative Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten wird seitens der Einrichtung begleitet und unterstützt.

Anderenfalls kann die erneute Risikoabschätzung zu dem Beschluss führen, dass die bisherigen Maßnahmen die Gefährdungssituation des Kindes nicht nachhaltig verbessern konnten. In diesem Fall muss der Schritt 9 erfolgen.

Schritt 9:

Gegebenenfalls Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Die Leitung der Kita führt ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten mit Hinweis auf die sinnvolle bzw. notwendige Einschaltung des ASD und dokumentiert dieses Gespräch. Die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung können – als der Familie vertraute Personen – dabei eine „Lotsenfunktion“ übernehmen.

Schritt 10:

Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/Sorgeberechtigten

Wenn die Eltern/Sorgeberechtigten alle angebotenen Hilfen nicht annehmen wollen oder die Hilfen zur Abwendung der Gefährdung wirkungslos geblieben sind, und wenn die Eltern/Sorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen, wird der Fall an den ASD gemeldet werden mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/Sorgeberechtigten.

Es ist wichtig, dabei zu berücksichtigen dass **nicht alle – möglicherweise berechtigten - Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen ein Verfahren nach SGB VIII § 8 a auslösen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung.**

Das Jugendamt ist zu verpflichten, die Einrichtung über das weitere Vorgehen zu informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes zu bleiben.

Des Weiteren vgl. Arbeitshilfe „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ vom PARITÄTISCHEN Gesamtverband.



-
- 1 Am 1.9. 1976 wurde der Leiter der Hamburger Heimschule Langenhorner Chaussee, "der vier besonders aufsässige Schüler durch Stockschläge aufs Gesäß und in die Kniekehle gezüchtigt" hatte, vom Amtsgericht Hamburg freigesprochen, Hamburger Abendblatt, 1.9. 1976, "Stockschläge waren für mich nur ein Symbol"
- 2 A.S. Neill, Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung, Reinbek, 1969. S. 110
- 3 Beschluss des Bundesgerichtshof vom 25.11.1986, Az. 4 StR 605/86
- 4 Diese gewalttätige Erziehungspraxis war auch in staatlich gelenkten Heimen anzutreffen, z.B. im Heim Linden-Au der Rudolf-Ballin-Stiftung, in denen noch Anfang der siebziger Jahren "verhaltensauffällige Kinder" kalt abgeduscht und in den Keller gesperrt wurden, vergl. "Zur Strafe in den Keller", Hamburger Abendblatt, 1.9. 1971
- 5 § 1631 BGB
- 6 Plenarprotokoll, Deutscher Bundestag, 114 Sitzung vom 6. Juli 2000, S. 10888
- 7 *Konzept Sternipark - die etwas andere Pädagogik von 1997*
- 8 A.S. Neill, Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung, Reinbek, 1969. S. 60
- 9 *Konzept Sternipark - die etwas andere Pädagogik von 1997*
- 10 Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zum Ausschluss von Bewerbern mit Vorbelastungen ist obligatorisch.
- 11 Zweiter Familienbericht, 1975, S. 138
- 12 *Theodor W. Adorno, Erziehung zur Entbarbarisierung, in: ders., Erziehung zur Mündigkeit, Frankfurt/Main, 1971 S. 129 f.*
- 13 BVerfG, Urteil vom 09. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 –, BVerfGE 59, 360-392
- 14 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22. Mai 2014 – 1 BvR 2882/13 –, Rn. 30, juris
- 15 Arbeitsgruppe Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, Reinbek, 1975, S. 165
- 16 Arbeitsschritte s.o.
- 17 Broschüre "Hab keine Angst", zitiert nach Der Spiegel, Mann mit Mantel, 5. Juli 1976